Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 24

Artikel: Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Gewerbevereine der drei Kantone Appenzell, Thurgau und St. Gallen, welche am 10. Januar d. J. in Basel zur Besprechung der Stellungnahme gegenüber den Postulaten des Herrn Scheidegger in Bern über obligatorische Berufsgenossenschaften zusammengetreten war, eine Kommission mit der Vorbereitung eines Ostschweizerischen Gewerbetages beauftragt hatte. Sagen wir auch gleich, daß diese Kommission, bestehend aus den Herren: Sulser, Präsident des st. gallischen Gewerbeverbandes, Fisch Th., Präsident des appenzellischen Gewerbeverbandes, Trogen, Schieß-Keller J. U., Herisau, Seifert Architekt, Kreuzlingen, Ruef, Präsident des Gewerbevereins in Frauenfeld; Wild E, Museumsdirektor in St. Gallen und Ringger Rob., Präsident des Handwerksmeistervereins in St. Gallen, in einem Kreisschreiben den Antrag stellte, es sei auf die Angelegenheit der Berufsgenossenschaften als eine noch zu wenig abgeklärte Sache vorderhand nicht einzutreten, die Angelegenheit vielmehr zu verschieben und in erster Linie auf die Beratung der Stellungnahme zu den Versicherungsprojekten einzutreten.

Herr Wild leitete seinen Vortrag ein mit einer geschichtlichen Auseinandersetzung der Bestrebungen zur Hebung des Gewerbestandes auf dem Wege gesetzlicher Vorschriften und speziell auch des Verhältnisses des st. gallischen kantonalen und städtischen Gewerbeverbandes zum Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins. Er betonte, daß seiner Zeit der sogenannte „Gewerbeartikel" vom schweizerischen Volke hauptsächlich aus dem Grunde verworfen worden sei, weil dieses die Einführung der obligatorischen Genossenschaften befürchtete und die St. Galler wohl damit auf dem richtigen Boden gestanden haben, daß sie nur eine Revision des betreffenden Artikels der Bundesverfassung insoweit wollten, als eine Bekämpfung des unlauteren Geschäftsgebahrens ermöglicht werde. Und nach der Ansicht des Referenten ist es auch heute noch der allein richtige Standpunkt, daß man sich auf dieses Desiderium beschränke und nicht noch die obligatorischen Berufsgenossenschaften damit verkoppele: man soll nicht alles wollen, um schließlich nichts zu erhalten. Der Redner setzte sodann auseinander, welche Schritte die Verfolgung der Postulate Scheidegger erfordern würden und welches die Folgen der Gründung von obligatorischen Genossenschaften wären.

Es wird die Strenge des Zwanges der darin liege bestritten, weil man ja vom Bunde nur die Ermächtigung zur Gründung von obligatorischen Berufsgenossenschaften da erbete, wo die Mehrheit des Berufes sie verlange, man könne ja darüber abstimmen. Freilich, aber diese Freiheit besteht für den einzelnen Berufsgenossen doch nur bis zur Abstimmung. Eine solche Freiheit bietet jede Gesetzgebung; überall hat man das Recht „Ja oder „Nein" zu sagen. Nun kommt aber gerade bei dieser Abstimmung die heikle Frage, wer abstimmen dürfe, bei welchem Alter das Stimmrecht beginne, ob die Stimmen der kleinen und großen Betriebe gleich zu zählen seien. Besonders die letztere Frage ist nicht leicht zu lösen. Entweder liefert man die Großindustrie dem Kleinbetriebe aus oder der Großbetrieb macht was er will. Und wer gehört zu einer Berufsgenossenschaft? Zum Beispiel der Schreiner, der zuweilen auch Zimmerarbeit oder Glaserarbeit erstellt, gehört er nun zu allen drei Berufsgenossenschaften? Diese Aus- und Abscheidung der Berufsgebiete ist ebenfalls wieder difficil und wird unter allen Umständen oft Verwickelungen und Unzufriedenheiten rufen. Die Berufsgebiete werden sich von Tag zu Tag ändern, für diese Entwicklung lassen sich keine genauen Abscheidungen bilden.

Man spricht von der Festsetzung der gleichen Preise. Wie machen? Man glaubt auf Seite der Befürworter der obligatorischen Berufsgenossenschaften nun freilich den Stein der Weisen in der Ausführung des folgenden Systems gefunden zu haben: Man verzichtet auf den für eine Sache festzustellenden Einheitspreis; es kann z. B. jeder seinen Sattel verkaufen, wie er will, aber er muß beweisen, daß er dabei noch auf ehrliche Weise etwas verdient. Er muß diesen Beweis vor einer Kommission leisten, die ihm auf den Hals geschickt wird. Wenn nun ein Gewerbsmann einen Vorurteil errungen hat, der es ihm ermöglicht, einen Artikel etwas billiger zu produzieren, so soll er seinen Vorteil einer aus Konkurrenten bestehenden Kommission vor Augen führen, sein Geheimnis verraten!

Auch die Festsetzung der Entschädigung der persönlichen Leistung des Betriebsinhabers wird nicht wenig Schwierigkeiten bieten. — Die Ausführung der Scheidegger'schen Postulate würde, wie von den Befürwortern derselben selbst zugegeben wird, die Zollerhöhungen, das Prohibitivzollsystem, im Gefolge haben müssen. Könnten nun speziell wir in der Ostschweiz mit einem so großartigen Export dieses Zollsystem brauchen? Kennt man denn das Sprichwort nicht, daß es so aus dem Walde widerhallt, wie man hineinruft? Es ist ein unbedachtes Wort, das da gesagt wird: Man solle es einmal probieren.

Was nun das friedliche Verhältnis anbelangt, das man von den obligatorischen Berufsgenossenschaften erhofft, die gemeinsamen Beratungen und Abmachungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, das ist gewiß recht schön; aber wie soll diesen Abmachungen stets Geltung verschafft werden? Wie stünde es mit dem Rechte der Kündigung? Wie macht sich in der Praxis das Recht, den Genossenschafter mit Polizeigewalt zur Einhaltung der getroffenen Abmachungen zu zwingen? Die Arbeiter, die mögen mit den Postulaten Scheidegger wohl zufrieden sein, eben weil ihnen der Staat ja alles bieten muß; aber die Einigkeit unter den Meistern würde und müßte durch die obligatorischen Berufsgenossenschaften Schaden leiden. Man wirft den Gegnern der Scheidegger'schen Postulate vor, sie arbeiten nicht positiv; die Möglichkeit, dem unreellen Geschäftsgebahren energisch und wirkungslos entgegenzutreten, wäre doch in der That etwas sehr positives.

Der Vortrag Wild erntete reichen Beifall.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse in Zürich.

Letzten Sonntag fand in Zürich eine außerordentliche Generalversammlung dieser Genossenschaft statt. Die Einberufung erfolgte, um über die vom Verwaltungsrate vorgeschlagene Statutenrevision Beschluß zu fassen.

Den Verwaltungsorganen war bereits seit einiger Zeit der Beweis erbracht, daß eine der bestehenden Erwerbsgesellschaften kräftig gegen die Genossenschaft arbeite. Diese Beobachtung, sowie die rasche Ausdehnung des Instituts legten es den zuständigen Organen nahe, den Genossenschaften eine Reorganisation zu beantragen. Diese umfaßt hauptsächlich folgende Punkte:

a) Die Kompetenzen der Verwaltungsorgane werden erweitert.
b) An Stelle des bisherigen Verwaltungskomitees tritt ein Direktionskomitee und an diejenige des Verwalters ein Direktor.
c) Durch Ausgabe verzinslicher Anteilscheine im Betrage von wenigstens 100,000 Fr. sind die Betriebsmittel zu vermehren.

Bereits vor Einberufung der Generalversammlung war dieser Garantiefonds bedeutend überzeichnet worden.

Mit Befriedigung nahmen die Mitglieder von den Ausführungen der Verwaltung über die Ausdehnung, welche die Genossenschaft in der kurzen Zeit ihres Bestehens genommen, sowie über den Geschäftsgang Kenntnis.

Die Versicherungssumme (Jahreslohnsumme und Einzelversicherung) beträgt gegenwärtig Fr. 9,121,780 und die Prämiensumme Fr. 281,644 gegen Fr. 2,186,126 Ver-

sicherungssumme und Fr. 72,148 Prämien per 30. Juni 1895. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß eine große Anzahl Industrieller und Gewerbetreibender es vorteilhafter findet, ihr Arbeitspersonal bei einem auf dem Prinzip reiner Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungs-Institute versichern zu lassen, als bei einem Aktien-Unternehmen.

Während bei einer Erwerbsgesellschaft die Verwaltungsorgane namentlich dafür Sorge tragen müssen, daß die Dividenden und Tantiemen reichlich fließen, haben die Organe der Genossenschaft die Aufgabe, jedem Mitglied eine möglichst niedere, dem Risiko seines Betriebes entsprechende Prämie zu bestimmen. Es ist schon der Fall eingetreten, daß Erwerbsgesellschaften ihren Aktionären das achfache des landesüblichen Zinsfußes von dem einbezahlten Kapital als Jahresnutzen ausgerichtet haben, bei der Genossenschaft dagegen bleibt jeder Gewinn Eigentum der Versicherten.

Die vorgelegten Statuten wurden einstimmig in Kraft erklärt und hierauf fand die Neuwahl des Verwaltungsrates statt.

In den Verwaltungsrat wurden gewählt die Herren E. Fritschi, Zürich I, Schoch-Wiedemann, Zürich I, Eugen Maggi, jun., Stadtmühle, Zürich III, J. G. Großmann, Zürich V, Emil Strehler, Wald, J. Wyler, Veltheim, Hans Gribi, Burgdorf, Ernst Kuhn-Müller, Degersheim, Habich-Dietschi, Rheinfelden, J. S. Mörl, Biel, Hans Feller, Worb.

Bericht über neue Patente.

Mitgeteilt durch das Intern. Patentbureau von Heimann u. Co. Oppeln. (Auskünfte und Rat in Patentsachen erhalten die geschätzten Abonnenten dieses Blattes gratis.)

Eine Schutzvorrichtung für Dachdeckungsarbeiten ist dem Hr. Rob. Semmler sen. in Siegmar b. Chemnitz i. S. unter Nr. 86802 patentiert worden.

Die Schutzvorrichtung besteht aus einem zusammenklappbaren zweiteiligen Rahmen, dessen einer Teil direkt und dessen anderer an den mit ihm verbundenen, als Stütze dienenden Armen Laufrollen trägt, zu dem Zweck, die Schutzvorrichtung im zusammengeschlagenen Zustande nach der Art eines Wagens über das Dach, ohne Beschädigung des letzteren, herablassen zu können.

Auf eine ein- oder mehrblätterige Bandsäge hat Herr Josef Reinhold in Göteborg, Schweden, unter Nr. 86083 ein Patent erhalten.

Die zum Einstellen der Blätter dienenden Stellscheiben sind an Schiebern befestigt, welche auf einer zur Verticalebene geneigten Ebene verschoben werden können, so daß der Abstand zwischen den einzelnen durch das Arbeitsstück gehenden Bandteilen vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß die Entfernung der Stellscheiben von der zugehörigen Treibscheibe merklich geändert wird. Die Verstellung wird hierdurch unter möglichst geringem Einfluß auf die Bandlänge bewirkt.

Jeder heb- oder senkbare Schieber, welcher eine untere Blattscheibe trägt, kann sich längs seiner Gleitebene freibewegen und hält durch seine Schwere das Blatt gespannt, während durch ein der Schieberschwere entgegenwirkendes Gegengewicht die Spannung geregelt werden kann.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Elektrizitätswerk Rheinfelden. (Korresp.) In letzter Zeit macht sich in der Umgegend von Rheinfelden mehrfach die Tendenz geltend, elektrische Energie zu Engrospreisen beim Elektrizitätswerk Rheinfelden zu beziehen und die Abgabe von elektrischer Energie zu Kraft- und Beleuchtungszwecken zu einem Gemeinde-Regie-Betrieb zu machen.

So sind z. B. in der letzten Nummer des „Baublattes" die Preise angegeben worden, welche die Elektrizitätskommission der Gemeinde Rheinfelden für einen eventuellen Regiebetrieb in Aussicht genommen hat. Dieselben haben ihrer Höhe wegen nicht mit Unrecht Aufsehen erregt. Wir halten dafür, daß nur dann ein kollektiver Bezug von Elektrizität für eine Gemeinde sich rechtfertigt, wenn damit eine gemeinnützige Bestrebung erzielt werden will. Sobald eine Gemeinde mit einem derartigen Zwischenhandel ein finanzielles Geschäft zu machen bestrebt ist, schädigt sie damit wieder ihre eigenen Leute, denn es liegt auf der Hand, daß bei dem Regiebetrieb einer Gemeinde, welche mit der Abgabe von elektrischem Strom ein Geschäft zu machen tendiert, elektrische Kraft und Licht proportionell teurer zu stehen kommen, als wenn letztere von den Konsumenten direkt ab dem Elektrizitätswerk bezogen werden.

Folgende vergleichende Darstellung veranschaulicht, wie sowohl bei Kraft- wie bei Lichtabgabe Differenzen bis zu 45 % sich ergeben zwischen dem Tarif einer Gemeinde als Zwischenhändlerin und den Preisen ab dem Elektrizitätswerke

a) Bei Beleuchtung:

Lichtstärke der Glühlampen in Normalkerzen		Preis pro Lampe und Jahr in Fr.			
Gemeinde	Elektr. Werk	Gemeinde	Mittel	Elektr. Werk Mittel	Differenz per Lampe
6	5	8-10	9.—	5.50	3.50
10	10	14-16	15.—	11.—	4.—
16	16	22-25	23.50	17.50	6.—
25	25	34-38	36.—	27.50	8.50

b) Bei Kraft-Abgabe.

Gemeinde HP	Elektr. Werk HP	Preise in Fr. pro HP und Jahr bei 11 Stunden Arbeitstag und voller Belastung Gemeinde	Elektr. Werk mit 10% Rabatt	Differenz
1/4	1/4	100	61.50	38.50
1/2	1/2	200	123.—	77.—
1	1	400	221.40	178.60
2	2—5	380 p. HP	199.40	180.60 p. HP
3—5	5	350 „	199.40	150.60 „
5—11	6—25	300 „	164.80	135.20 „
11—20	25	280 „	164.80	115.20 „
20—100	26—50	240 „	154.30	85.70 „
100	51—100	240 „	143.80	96.20 „

Hiebei ist noch zu bemerken, daß bei den Preisen der Kraftübertragungswerke zuweilen das Maximum angenommen ist; in der Regel wird die Kraft nicht zu einem Pauschalpreise abgegeben, sondern auf Grund einer Konsummessung, wobei der Abnehmer bei nur teilweiser Ausnutzung entsprechend weniger zu bezahlen hat.

Elektrizitätswerk Uster. Der „Bote von Uster schreibt: Für eine eigene Kraftstation in Uster kann entweder eine Dampfmaschinenanlage oder aber die bereits erwähnte Dowsongasmotoranlage in Betracht kommen. Es ist nicht leicht zu bestimmen, welche Anlage vorzuziehen sei, da beide ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachteile haben. Die Dampfkraft ist bei uns überall bekannt, sie bietet große Garantie für ungestörten Betrieb und ist eine richtig konstruierte Anlage nur geringer Abnützung unterworfen. Die Technik des Dampfmaschinenbaues ist bereits so weit fortgeschritten, daß bei großen Maschinen mit 1—1,2 Kilogr. guter Kohle eine Stunde lang eine Pferdekraft (75 Meterkilogr.) produziert werden kann. Aber der Maschinentechniker sucht beständig nach besserer Ausnützung der in der Kohle enthaltenen Wärme und so sind denn in neuerer Zeit Gasmotoren für Spezialgas konstruiert worden, deren Betrieb bei der nämlichen Leistung von einer Pferdekraft per Stunde nur 0,65 Kilogr. Kohle erfordert.

Eine solche Anlage ist zum Betrieb der elektrischen Zürichbergbahn montiert worden, wo sie seit ca. einem Jahr zur besten Zufriedenheit und ohne Störung funktioniert. Wie wir hören, wird auch der geplante Tram von Zürich nach Oerlikon auf diese Art betrieben werden, ein Beweis dafür, daß die Erfahrungen, die man bis jetzt mit diesen Anlagen gemacht hat, vor weiteren Installationen nicht abschreckt.

Es ist eine längst bekannte Thatsache, daß die Gas-